**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 73 (1979)

**Artikel:** Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** VI: Die Opposition der Bischöfe gegen das Mischehegesetz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-129975

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

jenem der Minderheit vor [1]. Somit wurde der Wille des Vaters zum entscheidenden Kriterium in der religiösen Kindererziehung. Unter Namensaufruf befürworteten endlich in der Schlußabstimmung 60 Volksvertreter die folgende Fassung des fraglichen Artikels – bei nur 23 Gegenstimmen:

> «Über die Religion, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater von diesem Rechte vor seinem Ableben keinen Gebrauch gemacht oder ist er aus irgend einem Grunde zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet» [2].

Am 3. Dezember 1850 nahm der Ständerat von den Entscheidungen des Nationalrates, die im wesentlichen mit der ständerätlichen Fassung des Gesetzes nach der ersten Lesung übereinstimmten, Kenntnis und genehmigte die vom Nationalrat in der zweiten Beratung noch angebrachten Änderungen. Damit lag das Mischehengesetz in seiner endgültigen Form vor und trat unmittelbar in Kraft [3].

Neben dem Hauptgrundsatz, wonach die Konfessionsverschiedenheit in der ganzen Schweiz kein Ehehindernis mehr darstellen dürfe, brachte das Gesetz in bezug auf die religiöse Kindererziehung eine Regelung, welche die Zeiten überdauern sollte. Das Prinzip, nach welchem dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Entscheidung über die religiöse Bestimmung seiner Kinder zusteht, fand später Eingang in die Bundesverfassung von 1874 und in das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 [4].

## IV. DIE OPPOSITION DER BISCHÖFE GEGEN DAS MISCHEHEGESETZ

### *1. Übersicht*

Die Diskussion über das Mischehengesetz warf viel höhere Wellen, als dies eine nüchterne Darlegung der Detailberatung in den eidgenös-

[1] Das Protokoll des NR vom 30. November 1850 führt alle Gegner und Befürworter namentlich auf.

[2] Fassung gemäß Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. November 1850 (BAB, Dossier Gesetze IV/1).

[3] Siehe den endgültigen Text des Gesetzes im Anhang I, S. 158.

[4] BV Art. 49 Abs. 3: «Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt»; ZGB Art. 277 Abs. 1: «Über die religiöse Erziehung der Kinder verfügen die Eltern»; Abs. 2: «Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig»; Gemäß Art. 274 Abs. 2 ZGB entscheidet bei Uneinigkeit zwischen den Eltern der Wille des Vaters. Somit kommt diese Regelung im ZGB von 1912 jener im Mischehengesetz von 1850 im Ergebnis gleich.

sischen Räten aufzuzeigen vermag. Nicht unschuldig an der Entzündung der Leidenschaften waren die bereits kurz erwähnten Eingaben, vor allem der katholischen Bischöfe, an die Bundesversammlung. Die Stellungnahmen folgender kirchlicher Würdenträger gingen im Okrober und November 1850 bei der Bundesversammlung ein (in chronologischer Reihenfolge gemäß der Datierung der Briefe) [1]:

- 18. 10. Generalvikar Joseph Dunoyer von Genf;
- 27. 10. Bischof Joseph Anton Salzmann von Basel;
- 28. 10. Bischof Johannes Peter Mirer von St. Gallen;
- 29. 10. Bischof Etienne Mariley von Lausanne und Genf;
- 29. 10. Abt Etienne II. Barthélemy Bagnoud von St. Maurice;
- 2. 11. Erzbischof Bartholomeo Romilli von Mailand;
- 2. 11. Bischof Carlo Romanò von Como;
- 3. 11. Bischof Pierre Joseph de Preux von Sitten;
- 4. 11. Bischof Caspar von Carl ab Hohenbaken von Chur;
- 21. 11. Pfarrer C. Brusch, Rapperswil.

Bereits nach Erlaß des Gesetzes wandte sich auch noch der Geschäftsträger des Heiligen Stuhles Giuseppe Maria Bovieri, Ehrenkämmerer Seiner Heiligkeit, mit einem Protestschreiben, datiert vom 28. 1. 1851 an die Bundesversammlung.

Die meisten dieser Eingaben erreichen einen Umfangvon drei bis vier Seiten, doch sind einige auch bedeutend länger, so das Schreiben des Bischofs von St. Gallen mit 17 Seiten oder die Denkschrift des Genfer Generalvikars mit 48 Druckseiten. Diese Schrift nimmt auch insofern eine Soderstellung ein, als sie die einzige ist, die gedruckt vorliegt [2].

## 2. *Die Denkschrift des Genfer Generalvikars J. Dunoyer*

Msgr. Dunoyer geht das Problem vom Standpunkt eines Genfer Katholiken an. Aus dieser Sicht verurteilte er den Gesetzesentwurf betreffend die gemischten Ehen, weil er verstoße:

> «Contraire aux traités de Vienne et de Turin en ce qui concerne les paroisses catholiques du Canton de Genève détachées de la Savoie

[1] Alle diese Schreiben befinden sich im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

[2] «Mémoire de M. Dunoyer, vicaire-général, curé de Genève, sur le projet de la loi fédérale concernant les mariages mixtes», Imprimerie de Fr. Grumel, Carouge 1850. Die übrigen Stellungnahmen der Bischöfe wurden nicht ediert. Keines dieser Schreiben wurde je eingehender untersucht.

en 1815: traités qui maintiennent l'inviolabilité des droits de l'Eglise catholique.
Contraire à la législation genevoise qui garantit ces traités.
Contraire à la Constitution fédérale qui sanctionne et détermine la souveraineté cantonale.
Contraire au libre exercice du culte des confessions chrétiennes garanti par la même Constitution fédérale.
Contraire aux principes tutélaires sur lesquels reposent la paix et le bonheur des familles et des sociétés chrétiennes.
Contraire enfin à la discipline, au culte, aux droits, à l'autorité et à la sage législation de l'Eglise catholique, apostolique et romaine» [1].

Auf diesen sechs Punkten baut Dunoyer seine ganze Denkschrift auf. Breiten Raum nehmen die Erörterungen betreffend die Verletzung der Wiener und Turiner Verträge von 1815/16 durch das Mischehengesetz ein. Dieses sei in jenen Gebieten des Kantons Genf, die 1815 von Savoyen übernommen wurden, nicht anwendbar, da es den damals den Katholiken dieser Gebiete gegebenen Versprechen betreffend den Schutz ihrer Religionsausübung nicht genüge. Da die Genfer Verfassung diese Verträge ausdrücklich schütze, verletze das angestrebte Gesetz genferisches Recht und im weiteren auch die Bundesverfassung, welche die Souveränität des Kantons und seiner Rechte gewährleistet.

Auf diese vorwiegend völkerrechtliche Problematik traten jedoch die eidgenössischen Räte nicht ein, da es sich – wie der Berichterstatter, Nationalrat Escher, betonte – nur um ein Problem der Vollziehung des Gesetzes in einem bestimmten Gebiet handle [2]. Wenig später allerdings, in den Jahren 1856/57, verursachte der Sonderstatus der Katholiken in den ehemals savoyischen Gebieten Genfs viel Lärm und war Anlaß nicht nur heftiger Parteikämpfe in Genf selber, sondern auch zweier entgegengesetzter Petitionen an den Bundesrat [3].

Die übrigen Argumente Dunoyers sind jenen der anderen Eingaben gegen das Mischehengesetz ähnlich. Sehr eingehend legt er die Verletzung der katholischen Glaubenslehren dar, wobei er nicht nur eine Reihe von Bibelstellen zu Hilfe ruft, sondern auch viele Konzilsbeschlüsse und Aussagen neuerer Päpste, insbesondere Pius' VIII. und Gregors XVI. betreffend das Verbot der Mischehen. Auffällig ist die Tatsache, daß er

[1] DUNOYER, Mémoire, S. 4f.
[2] Eschers Commissionalbericht, S. 10.
[3] Vgl. die Akten zu dieser Genfer Affäre von 1856/57 in: BAB, Dossier Kirche 8 (A), Nr. 132. Die treibenden Kräfte waren die beiden Altstaatsräte A. L. Pons und F. Bordier.

zwischen konfessions- und religionsverschiedenen Ehen kaum unterscheidet. Dies zeigt sich etwa darin, daß er das Verbot des Apostels Paulus betreffend Ehen zwischen Gläubigen und Ungläubigen in Korinther 6, 14–16 anführt [1], aber auch in der Anrufung von Konzilsbeschlüssen aus der Spätantike zu Zeugen wider die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten [2].

Ins Schwarze treffen hingegen Dunoyers Bemerkungen zur Verletzung der Kultusfreiheit der Katholiken durch das neue Gesetz [3]. In richtiger Auslegung der Bundesverfassung von 1848 führte er aus, daß diese die freie Ausübung des Kults den anerkannten christlichen Bekenntnissen zugestehe, dem Einzelnen hingegen in keiner Weise die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher sage die Bundesverfassung zum Katholiken:

> «Vous êtes catholiques, eh bien, soumettez-vous à la loi de votre religion sur le mariage, sinon embrassez le protestantisme et mariez-vous comme protestant. Je vous garantis votre liberté si vous appartenez à un culte chrétien reconnu, mais je ne puis vous garantir votre révolte contre votre propre culte; je vous garantis votre liberté si vous passez d'un culte à un autre, mais je ne puis vous garantir vos variations d'hier, d'aujourd'hui et de demain. Et c'est là où arrive le fatal projet de la loi fédérale ...» [4].

### *3. Die Eingabe des Bischofs von St. Gallen*

Bezüglich Umfang und vorgebrachten Argumenten nimmt auch die Stellungnahme Bischof Johannes Peter Mirers [5] von St. Gallen eine Sonderstellung ein. Sein Schreiben soll vom damaligen Domdekan Carl Johann Greith, dem späteren Bischof von St. Gallen, verfaßt worden sein [6]; jedenfalls zeichnet es sich durch Klarheit und Geist in Form und Sprache und Inhalt aus, so daß es sich rechtfertigt, es einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

[1] Dunoyer, Mémoire, S. 30f.
[2] Ebd., S. 31.
[3] Ebd., S. 21–23.
[4] Ebd., S. 23.
[4] Zu Johannes Peter Mirer, dem ersten Bischof des Bistums St. Gallen (1847–1862); HBLS V, S. 118 und dort angeführte Literatur.
[6] Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen, IV, S. 503. Zu Bischof Greith (1863–1882) siehe: HBLS III, S. 730 und dort angeführte Literatur. Von Greith stammt auch ein späteres Traktat über die Ehe: Über die christliche Ehe und die Civilehe, Eine Unterweisung für katholische Christen. Einsiedeln 1875, 18 S.

Der Gesetzesentwurf verstoße, wie der Bischof von St. Gallen darlegt, gegen das ausdrückliche Mischehenverbot der katholischen Kirche. Die Kirche aber besitze «natürliche und göttliche Gründe» für dieses Verbot «und geht hierin einig mit jeder weisen Staatsregierung, welche, da die eheliche Verbindung die wichtigste und erste Grundlage aller socialen Ordnung ist, Ehen zu hindern sucht, die für die Wohlfahrt der Gatten sowohl als die sittliche Erziehung der Kinder die größten Gefährden mit sich führen».

Wie sollte eine innige Vereinigung der beiden Gatten möglich sein wenn sie der Religion halber uneins sind, frägt das Schreiben. Ja schon im «Begriffe der Ehe selbst» fehle die Übereinstimmung bei den Ehepartnern:

> «Dem Katholiken ist sie ein heiliges von Christus gestiftetes Sakrament, dem Protestanten ist sie nur ein bürgerlicher Vertrag höherer Art. Dem ersten ist sie ein Symbol der innigsten Vereinigung Christi mit der Kirche, der zweite aber anerkannt die Kirche und die daherige Vereinigung nicht. Für den Katholiken ist die Ehe eine unauflösliche Verbindung; für den Protestanten ist sie auflösbar und so ergibt sich für beide Gatten in einer gemischten Ehe eine solche Ungleichheit der Rechte und Pflichten, welche die Innigkeit des Verhältnisses gleich im Ursprunge stört und die schwersten Mißverständnisse für die Betreffenden, wie für Kirche und Staat zur Folge hat.»

Die Religionsverschiedenheit der Ehegatten führe zu Zwietracht oder Indifferentismus in Glaubenssachen und gefährde die religiös-sittliche Vervollkommnung der Gatten, die nach Gottes Anordnung ein Hauptzweck der Verbindung sein sollte. Die Verschiedenheit in der Religion wirke sich auch im täglichen Leben aus, da die Ehegatten religiöse Probleme nicht miteinander besprechen, ja nicht einmal miteinander beten könnten.

«Wie kann nun auf solchen widersprechenden Grundlagen», so frägt das Schreiben weiter, «eine christliche Erziehung der Kinder gedeihen?» Die Zuwendung der Kinder zu einer anderen Lehre aber dürfe die katholische Kirche nie dulden, «da sie im Besitze der vollen Wahrheit und Gnade der Erlösung alle Menschen zu berufen und selig zu machen den Auftrag hat.» Aber auch wenn für die Kinder die katholische Erziehung vorgesehen würde, wäre diese gleichwohl durch das religiöse Abseitsstehen eines Elternteils gefährdet. Die Kinder werden «erstorben für das religiöse Leben überhaupt, allmählig der unseligsten Verblendung hingegeben und sich am Ende des Unglücks rühmen, gar keine Religion

zu haben». Auf diesem Wege würden «die Familien in ihrer christlichen Grundlage gebrochen, die Gemeinden in ihrem bisherigen religiösen Bestande aufs tiefste erschüttert, die christlichen Konfessionen in ihrer Integrität aufgelöst, Elemente, die Gott von einander schied, untereinander vermengt und zusammengewürfelt, um im ganzen einem religiösen Indifferentismus und Unglauben Thür und Thor zu öffnen».

Daß es nicht soweit kommen möge, meint die bischöfliche Eingabe, daran müsse nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat größtes Interesse haben «in einer Zeit, in welcher die destruktivsten Doktrinen und Gelüste die Grundvesten der Sozietät geheim und offen untergraben». Andere Regierungen hätten längst eingesehen, daß Menschen ohne Religion auch «gefährliche Bürger des Staates» seien, ja es sei fraglich, ob durch das Überhandnehmen der gemischten Ehen der Staat oder die Kirche größeren Schaden litten. Der Kirche sei nämlich eine ewige Dauer zugesichert, der Staat aber müsse ohne ein religiös geordnetes Familienleben zugrunde gehen.

Neben diesen natürlichen besitze die katholische Kirche auch göttliche Gründe für das Mischehenverbot. Da die Ehe ein Sakrament des neuen Bundes sei, das den Brautleuten bestimmte Gnaden für den zukünftigen Stand gewähre, könne und dürfe nur die Kirche die Bedingungen bestimmen, unter denen dieses Sakrament eingegangen werde. Diese Lehre werde seit der Zeit der Apostel bis hin zu den Lehren der neueren Päpste verfochten.

Bei der Erörterung dieser Lehre unterscheidet leider auch dieses Schreiben nicht zwischen religions- und bekenntnisverschiedenen Ehen. Die neuere katholische Doktrin erläuternd, befaßt es sich eingehend mit dem Breve Papst Pius' VIII. an die Bischöfe des preußischen Rheinbundes, vom 25. März 1830. Darin seien folgende Grundsätze ausgesprochen:

«1. Die katholische Kirche mißbiligte und verbot von jeher die gemischten Ehen.
2. Dispensationen ließen die Päpste nur ungern und aus wichtigen Beweggründen eintreten, wobei immer die dreifache Bedingung gesetzt war, daß für den katholischen Theil keine Gefahr zum Abfall zu befürchten sei, daß vielmehr der akatholische Gatte auf dem Wege der Belehrung und Überzeugung Hoffnung zum Übertritt gewähre, und endlich, daß alle Kinder ohne Ausnahme in der katholischen Religion erzogen werden. Auch dann noch hat der heilige Stuhl sich das Recht der Dispensation für gemischte Ehen vorbehalten.
3. Werden die genannten Bedingnisse nicht erfüllt oder wird die päpst-

liche Dispensation nicht vorgezeigt, so begeht der katholische Theil eine schwere Sünde gegen die natürlichen und göttlichen Gesetze und der katholische Pfarrer darf eine solche Ehe weder einsegnen, noch ihr einen anderen kirchlichen Ritus zukommen lassen, und Priester, die dieses zu tun wagen, werden mit der Strafe der Suspensation belegt.»

In diesen wenigen Sätzen finden sich im Kern alle kanonischen Vorschriften betreffend die gemischten Ehen, die um 1850 in Geltung standen. Von dieser Grundlage aus übt der Bischof von St. Gallen im letzten Teil seiner Ausführungen Kritik an den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes.

Besonders geistreich sind seine Einwände gegen Art. 4 des Entwurfs, wonach es den Brautleuten freisteht, die Trauung durch einen katholischen oder protestantischen Geistlichen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen. Was wird den Brautleuten diese «Weite» des Gesetzes nützen, «da katholischerseits nur der rechtmäßige eigene Pfarrer oder an seiner Statt ein von ihm Bevollmächtigter die Ehe einsegnen kann, dieses aber bei Strafe der Suspension nur dann thun darf, wenn durch Erfüllung der oben bezeichneten Bedingungen das kirchliche Hindernis gehoben ist, welches wiederum nach Art. 5 und 6 des Entwurfes von der Staatsgewalt einseitig aberkannt und abrogiert werden soll». Mit dieser Bemerkung weist Bischof Mirer klar auf eine Schwäche des Entwurfes hin, die später auch dem Gesetz anhaftete: seine mangelnde Durchsetzbarkeit.

Bezüglich der religiösen Kindererziehung befürwortet die bischöfliche Eingabe jene Lösung, nach welcher die Kinder der Religion des Vaters folgen. Diese Regelung diene dem «öffentlichen Frieden». Zudem könne die Kirche, falls der Vater katholischer Konfession sei, die Ehe ohne Schwierigkeiten durch einen katholischen Priester einsegnen lassen, da in diesem Fall die katholische Kindererziehung gesichert sei.

Nachdem der Bischof von St. Gallen mit einem Blick auf die andere Konfession erklärt, selbst protestantische Kirchenversammlungen, Regenten, Fakultäten und Gelehrte hätten die gemischten Ehen verurteilt – als Beispiel führt er eine Stellungnahme der theologischen Fakultät der Universität Jena an – endet sein Schreiben an die Bundesversammlung mit einem flammenden Schlußappell, dessen letzte Sätze lauten:

«Gott hat Ihnen die Gewalt anvertraut, zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes und zur Förderung seines göttlichen Reiches auf Erden. Sie werden Ihre erhabene Stellung und Vollmacht zur Beruhigung aller Bürger des einen schönen Vaterlandes anwenden, und zu keinen

Maßnahmen oder Gesetzen die Hand bieten, welche die katholische Kirche, sollten ihr für ihren Widerstand auch die herbsten Leiden beschieden sein, unter keinen Umständen würde anerkennen können, weil der Gehorsam für sie da eine Gränze hat, wo sie mit dem Apostel Paulus bekennen müßte: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Möge der Allerhöchste in diesem versöhnenden Sinne Ihre Entschließungen leiten.»

Dieses Schlußwort zeigt auch, wie bedroht sich die katholische Kirche in der Schweiz so kurz nach dem Sonderbundskrieg durch den neuen Staat fühlte [1]. Mag auch ein wenig Pathos mit im Spiele sein, so äußert sich trotzdem darin auch die Bereitschaft, die Rolle des ungerecht Verfolgten, des Märtyrers auf sich zu nehmen.

### *4. Die Schreiben der übrigen Bischöfe*

Streifen wir die Eingaben der anderen Oberhirten, deren Diözesen ganz oder teilweise sich über schweizerisches Territorium erstreckten, so finden wir viele der eben dargelegten Einwände gegen das Mischehengesetz – in verkürzter Form – wieder.

Meist betonen die Bischöfe, daß die Gewissenspflicht es ihnen geboten habe, sich zum Problem zu äußern, oft wird der Unterschied der katholischen und protestantischen Auffassung über das Wesen der Ehe herausgestrichen und die Gefahr für die religiöse Erziehung der Kinder hervorgehoben. In allen Schreiben folgt auch eine kurze Skizzierung der kirchlichen Vorschriften und neueren päpstlichen Verlautbarungen zu den Mischehen. Auch staatsrechtliche Überlegungen fehlen selten, so vor allem der Hinweis, daß gemäß Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung der katholischen Religion garantiert sei.

Nicht nur inhaltlich, auch in der Form weisen die verschiedenen Eingaben große Ähnlichkeiten auf: alle Schreiben sind sehr zurückhaltend abgefaßt, indem die Bischöfe betonen, daß sie nur wegen dem geplanten schweren Angriff auf die katholische Kirche nicht schweigen könnten; alle behandeln die eidgenössischen Räte sehr achtungsvoll und geben meist der Hoffnung, ja der Zuversicht Ausdruck, die hohe Versammlung werde ihrer Pflicht nachkommen und einen so tiefen Eingriff in kirchliche Rechte nicht dulden. Vielfach fehlt auch der Hinweis nicht, daß

[1] Zur Situation der Katholiken nach der Sonderbundsniederlage: U. ALTERMATT, Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto, Zürich-Einsiedeln-Köln 1972, S. 39ff.

man zur vorgeschlagenen Regelung nie ja sagen könne und eher bereit sei wegen deren Verwerfung zu leiden, getreu dem Wort der Heiligen Schrift, das der Bischof von Como anführt: «oportet Deo magis obedire quam hominibus» [1].

Neben diesen gemeinsamen Einwänden verwenden einzelne Bischöfe auch verschiedene, für ihr Bistum spezifische Argumente gegen ein künftiges Mischehengesetz. So weist Bischof Etienne Mariley [2] von Lausanne und Genf auf die Verletzung der Wiener- und Turiner-Verträge hin, betont Bischof Etienne Barthélemy Bagnoud [3] von Bethlehem, Abt von St-Maurice, die Verletzung der Walliser Gesetzgebung, während beim Bischof von Sitten, Pierre Joseph de Preux [4], ein ähnlicher Hinweis fehlt. Der Erzbischof von Mailand, Bartolomeo Romilli [5] stellt die Unvereinbarkeit mit der tessinischen Verfassung und der darin enthaltenen Erklärung der römisch-katholischen Konfession zur Staatsreligion dar. Vereinzelt ist auch die Bemerkung des Bischofs von Como, Carlo Romanó, die im Entwurf vorgesehene Regelung der Mischehe sei schon in einem Artikel der «berühmten Badischen Conferenz» enthalten, der vom Heiligen Stuhl ausdrücklich verworfen worden sei [6].

Die dargelegten Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten zwischen den einzelnen bischöflichen Schreiben führen zur Frage nach der Zusammenarbeit der schweizerischen Oberhirten im Mischehenproblem: Waren alle diese Schreiben geplant, von langer Hand vorbereitet oder gar von Rom aus durch den Nuntius nahegelegt worden? Ohne eine eingehende Untersuchung in den bischöflichen Archiven lassen sich zu dieser Frage nur Vermutungen äußern. Fest steht, daß den Bischöfen direkte römische Beeinflussung vorgeworfen wurde [7]. Fest steht aber auch, daß der apo-

[1] Zur Geschichte und Umfang des Bistums Como, eine zeitgenössische Darstellung: C. Cantù, Storia della Città e della diocesi di Como, 2 Bde., Firenze 1856.

[2] Zu Bischof Etienne Mariley von Lausanne und Genf (1846–1879), der 1888 als Erzbischof von Myra starb, siehe: HBLS V, S. 27 und dort angeführte Literatur.

[3] Zu Bischof Etienne Barthélemy Bagnoud von Bethlehem, Abt von St. Maurice, siehe: HBLS I, S. 539; SKZ 57 (1888), S. 553.

[4] Zu Bischof Pierre Joseph de Preux von Sitten siehe: HBLS V, S. 487; SKZ 43 (1875), S. 241.

[5] Zum Erzbischof Bartolomeo Romilli von Mailand siehe: SKZ 28 (1859), S. 203.

[6] Gemeint ist Art. 5 der «Badener Artikel» von 1834, der oben S. 13 f. zitiert wurde.

[7] Vgl. etwa den Schweizerischen Republikaner vom 3. Dezember 1850, der die katholische Kirche und ihr Streben nach weltlicher Macht anklagt. Die NZZ spricht in ihrer Ausgabe vom 19. November 1850 davon, daß die Eingaben «offenbar von Rom aus anbefohlen waren».

stolische Geschäftsträger in Luzern sehr gut über die Eingaben der Bischöfe orientiert war. Er selbst wandte sich allerdings erst Ende Januar 1851, als das Mischehengesetz bereits in Kraft war, direkt an die eidgenössischen Räte [1].

### *5. Die Note des apostolischen Geschäftsträgers Giuseppe Maria Bovieri* [2]

Die Eingabe des Nuntius in Luzern ist nicht an die Bundesversammlung, sondern an Bundespräsident und Bundesrat gerichtet. Sie nimmt bezug auf die vorangegangenen Schreiben der Bischöfe und betont deren Berechtigung. Auch materiell greift sie deren Argumentation auf; speziell erwähnt sie die durch Generalvikar Dunoyer gerügte Verletzung der Wiener- und Turiner-Verträge in den ehemals savoyischen Gebieten des Kantons Genf.

Bedeutung erlangt die Eingabe des apostolischen Geschäftsträgers weniger durch seinen Inhalt – sie zeigt keine neuen Gesichtspunkte auf – als vielmehr durch ihren offiziellen Charakter. Sie stellt den förmlichen Protest des Nuntius in der Schweiz «autorisé spécialement par le Saint Père, Chef suprême de l'Eglise catholique» dar, worin die Rechte der katholischen Kirche verwahrt werden.

Über den Nutzen oder die Zweckmäßigkeit des Protests allerdings kann man freilich verschiedener Meinung sein. In der Tat scheint er den Bundesrat nicht stark beeindruckt zu haben. Nachdem er sich am 6. Juni 1851 ein erstes Mal mit dem Schreiben des Nuntius beschäftigt hatte, verabschiedete er endlich am 1. Oktober 1851 – also erst 9 Monate nach seinem Eingang – den Text einer Antwortnote. Diese beschäftigte sich nicht nur mit der Mischehenfrage, sondern auch mit einer zweiten Beschwerde Bovieris vom 30. Januar 1851 betreffend die Einführung des Placets gegenüber kirchlichen Erlassen im Kt. Freiburg [3]. Der Bundesrat

[1] Es ist dies nicht das einzige Schreiben des Nuntius in der Frage der Mischehen an den Bundesrat. Er wandte sich auch später wegen des Mischehenstreites in Graubünden an den Bundesrat: Einsprache vom 28 Juni 1855, im BAB, Dossier Kirche 8 (A), Nr. 53. Zu seinem Protest gegen das eidgenössische Nachtragsgesetz vom 3. Februar 1862 siehe unten S. 140f.

[2] Giuseppe Maria Bovieri, apostolischer Geschäftsträger in Luzern vom 21. 4. 1841 bis Anfang Dezember 1841 und von 1848 bis 1864; zu ihm siehe Helvetia Sacra, I/1, S. 57 und dort verzeichnete Literatur.

[3] Im BAB (Dossier Gesetze IV/1) liegt der erste Entwurf zum Antwortschreiben, der vom Bundesrat am 6. Juni 1851 dem politischen Departement zur erneuten Redaktion zurückgewiesen wurde, und der zweite Entwurf, wie er am 1. Oktober 1851 vom Bundesrat genehmigt wurde.

hält fest, daß das Mischehengesetz nach der Annahme durch die eidgenössischen Räte als «vollendete Thatsache» betrachtet werden müsse und er keinen Grund sehe, darauf zurückzukommen.

Mehr Widerhall als das Schreiben Bovieris hatten ein Jahr vorher die Eingaben der Bischöfe gefunden. Dieser Diskussion um die bischöflichen Stellungnahmen wollen wir uns im nächsten Abschnitt zuwenden.

### *6. Die Reaktion auf die Eingaben der Bischöfe in den eidgenössischen Räten*

Wie bereits erwähnt [1], beschäftigte sich der Bericht der nationalrätlichen Kommission für das Mischehengesetz weniger mit dem Entwurf selbst als vielmehr mit den Eingaben der Bischöfe dazu. Der Berichterstatter, Nationalrat Escher, bezeichnete in einem Brief an Ludwig Snell die «Eingabe der Bischöfe als die erste Demonstration, die sich die Kurie seit der Sonderbundskrise wieder erlaubt habe. Die Kommissionsmehrheit habe deshalb gefunden, man dürfe dieser auf die katholische Schweiz berechneten Manifestation und ihrer empörenden Intoleranz kein lammgeduldiges Stillschweigen entgegensetzen, sondern müsse sie vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung beleuchten und ihrer Verurteilung anheimgeben – gegenüber dem Treiben der Ultramontanen tue die unbeugsamste Entschiedenheit not» [2]. In diesem Sinn war denn auch Eschers Berichterstattung gehalten. Mit viel Scharfsinn und Eloquenz zerpflückt er die Argumente der Bischöfe und geißelt ihren unduldsamen Geist, wobei er eifrig aus den verschiedenen Eingaben zitiert und ein gutes Auge für die schwachen Stellen in der bischöflichen Argumentation besitzt.

Escher geht von der von den Bischöfen verfochtenen These aus, daß «außer der katholischen Kirche kein Heil zu finden ist» und qualifiziert diese Aussage als Zumutung ab. Dann stellt er die von den katholischen Bischöfen vertretene Mischehenlehre dar und versucht nachzuweisen, daß die Bischöfe veralteten, starren Vorschriften nacheiferten, die von den Päpsten selbst nicht mehr konsequent angewendet würden. So hätte etwa Papst Gregor XVI. die Verkündigung gemischter Ehen durch katholische Priester in Bayern als zulässig erklärt. «Und nun sollten wir», fragt er rhetorisch, «was in ganz katholischen Ländern als unduldsam

[1] Siehe oben S. 58 f.
[2] Zitiert nach GAGLIARDI, Alfred Escher, S. 166.

verworfen worden, in unserem paritätischen Vaterlande zu Ehren bringen?» [1].

Leicht verzerrt gibt Escher die Ausführungen der Bischöfe über die Gefährdung des ehelichen Friedens in gemischten Ehen wieder. Er meint aus ihren Stellungnahmen herauszulesen, «zwischen Ehegatten, welche verschiedenen Konfessionen angehören, könne nur Streit und Hader herrschen». Eine leichte Zielscheibe der Kritik stellen auch die nicht immer glücklich gewählten Bibelzitate in den bischöflichen Schreiben dar, denn nur allzuschnell ließ sich aus diesen Zitaten eine Gleichstellung von Protestanten und Ungläubigen herauslesen. Nur Hohn ernten die Bischöfe für die Anrufung der Gewissensfreiheit, da es ja «schon im allgemeinen eine merkwürdige Erscheinung ist, den katholischen Clerus für die Gewissensfreiheit in die Schranken treten zu sehen» [2]. Mit Entschiedenheit wendet sich Escher gegen den Einwand der Bischöfe, der Gesetzesentwurf sei ausschließlich gegen die Katholiken gerichtet: «Er bezweckt nicht die Rechtsungleichheit der beiden Confessionen, sondern im Gegentheil die Rechtsgleichheit und wenn eine ihrer Mehrheit nach protestantische Bundesversammlung diesen Grundsatz in Anwendung zu bringen bemüht ist, so werden die Bekenner der katholischen Confession am wenigsten hierüber sich zu beschweren Veranlassung haben» [3].

Der ganze Bericht Nationalrat Eschers ist ohne jegliches Verständnis für das seelsorgerliche Anliegen der katholischen Bischöfe abgefaßt, vielmehr spart er nicht mit Spott, ja Hohn gegenüber ihrer Argumentation. Oft ist er gar bemüht, diese der Lächerlichkeit preiszugeben, so etwa auch bei der Erwähnung des «wunderlichen Deutschs» des Bischofs von Como [4]. Ganz allgemein wußte er die Bittschriften, wie die Schwyzer Zeitung schreibt, «so zu deuten, als seien diese eine Demonstration gegen die Bundesbehörden, als wollen die Bischöfe den Fehdehandschuh hinwerfen und die Abgeordneten der protestantischen Konfession sammt und sonders als Kinder Belials, als von der Seeligkeit ausgeschlossene bezeichnen» [5].

Eschers Berichterstattung löste im Nationalrat eine sehr heftige Debatte aus. Die erste Opposition trat ihm bereits aus dem Schoße der Kommission entgegen. So erklärte ein Kommissionsmitglied, Nationalrat

[1] Eschers Commissionalbericht, S. 5.
[2] Ebd., S. 8.
[3] Ebd., S. 9f.
[4] Ebd., S. 11.
[5] Schwyzer-Zeitung vom 20. November 1850.

Johann Jakob Trog (SO), er halte es durchaus für «unklug», wenn der Rat über katholische oder protestantische Dogmen herziehe. Seine sentenzenhafte Aussage «ich will keine Politik in der Theologie und keine Theologie in der Politik» [1] bestimmte in der Folge über weite Strecken die Diskussion im Rate. Zur Ansicht Trogs bekannte sich namentlich auch der Aargauer Radikale Franz Waller, der deswegen im Schweizerischen Republikaner von Ludwig Snell einen strengen Tadel einstecken mußte [2]. Waller meinte, «man hätte sich nie auf das Gebiet der Theologie, dieser blutigen Wissenschaft, hindrängen lassen sollen» [3].

Neben dieser Gruppe, welche die Eingaben der Bischöfe zwar ablehnte, aber nicht näher darauf eingehen möchte, traten «katholisch-konservative» Nationalräte, die sich klar für die Anliegen der geistlichen Oberhirten der katholischen Schweiz einsetzten, namentlich Philipp Anton von Segesser (LU), Florian Lusser (UR) und Melchior Jos. Wyrsch (NW). So erläuterte vor allem Segesser, «daß jeder Katholik zur Ansicht der Bischöfe stehen müsse. In der katholischen Kirche sei das Prinzip der kirchlichen Autorität und dieser müsse sich der Gläubige unterwerfen ... Da nun die Kopulation der Ehe ein Sakrament, eine rein kirchliche Handlung sei, und die Bischöfe einstimmig die gemischten Ehen verwerfen, so könne er auch nicht dafür stimmen» [4]. Nationalrat Lusser sprach sein Befremden darüber aus, daß man den Bischöfen und den Katholiken überhaupt den Grundsatz unterschiebe, sie verdammten jeden Andersgläubigen, er meinte, «der Bericht beleidige ihn, als Katholik» [5].

Weitaus am größten war dennoch die Zahl jener, die den Bericht Eschers, dieses «Denkmahl der Toleranz», wie ihn Segesser ironisch nannte [6], unterstützten. Dabei traten vor allem die beiden radikalen Katholiken Jakob Robert Steiger (LU) und Georg Joseph Sidler (ZH) hervor [7]. Nach Ansicht Sidlers hätten die Bischöfe «krasse Zusätze zum

[1] Eschers Commissionalbericht, S. 16. Vgl. die Berichterstattung in der NZZ vom 16. und 17. November 1850, in der Schwyzer-Zeitung vom 19. und 20. November 1850 und im Schweizerischen Republikaner vom 19. November und 3. Dezember 1850.

[2] Schweizerischer Republikaner vom 3. Dezember 1850. Zu NR Waller siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 680.

[3] NZZ vom 17. November 1850.

[4] Schwyzer-Zeitung vom 20. November 1850.

[5] Ebd.

[6] NZZ vom 17. November 1850.

[7] Zu den Nationalräten Steiger und Sidler siehe GRUNER, Bundesversammlung,

katholischen Dogma gemacht». Er bedauerte die Sprache der Oberhirten, die wie er meinte, «einen schreienden Mißton zur Civilisation des Jahrhunderts bilde» [1]. Mit Verweis auf Steiger und Sidler konnte Berichterstatter Escher in seiner die Debatte beschließenden Replik mit Genugtuung feststellen, daß auch ergraute Katholiken seine Ideen und seinen Bericht billigten.

### 7. *Die Bittschrift der «weltlichen Bischöfe» von Appenzell A. Rh.*

So titulierte Ständerat Karl von Schorno (SZ) die Eingabe von Landammann und Rat des Kantons Appenzell A. Rh. vom 25. Oktober 1850, welche ebenfalls die Mischehenfrage zum Gegenstand hatte [2]. Zwar richtete sie sich nicht generell gegen das Mischehengesetz, sondern nur gegen den Artikel über die religiöse Kindererziehung, doch ist sie in der gleichen Sorge um die Gefährdung der eigenen Konfession abgefaßt wie die Petitionen der katholischen Bischöfe.

Das Schreiben spricht sich gegen die vertragliche Einigung zwischen Ehegatten über die Konfession der Kinder aus, da es von daher eine Veränderung des konfessionellen Besitzstandes zu Ungunsten der Reformierten befürchtet: «So wird aber unter diesen Verhältnissen zum offenbaren Nachtheile des reformirten Glaubensbekenntnisses Propaganda für die katholische Religion gemacht. Für den Staat selbst aber, für die Eidgenossenschaft im Ganzen, wie für die Kantone, wird es nicht gut sein, wenn die Katholiken auf Kosten der Protestanten sich mehren».

Deshalb schlagen Landammann und Rat von Appenzell A. Rh. folgenden Wortlaut des betreffenden Artikels vor: «Die Kinder, die in den gemischten Ehen erzeugt werden, erhalten die Religion ihres Vaters». Mit dieser Bestimmung bleibe das Verhältnis der beiden Konfessionen gleich.

### 8. *Die Eingabe des St. Galler Regierungsrates Curti*

Der Vollständigkeit halber sei noch eine letzte Bittschrift betreffend das Mischehengesetz erwähnt, jene des einflußreichen St. Galler Regierungsrates Ferdinand Curti zur Frage der religiösen Kindererziehung [3].

I, S. 106 (Sidler) und 280f. (Steiger). Der Zürcher Sidler war Katholik und stammte aus einem alten Zuger Geschlecht.

[1] NZZ vom 17. November 1850.

[2] Zitiert nach der Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850. Diese Bittschrift liegt auch im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

[3] Zu Basil Ferdinand Curti, einem St. Galler Radikalen der alten Garde siehe HBLS, II, S. 655 und GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 547f. Die Eingabe

Sie verfolgte das genaue Gegenteil der Appenzeller Eingabe und richtete sich gegen jede Zwangsvorschrift, welche die Eltern verpflichte, die Kinder in einer bestimmten Konfession zu erziehen. Speziell wandte sie sich gegen die erste nationalrätliche Fassung, wonach die Kinder ohne Ausnahme der Religion des Vaters folgen sollten [1].

## VII. DIE DISKUSSION DER MISCHEHENFRAGE IN DER PRESSE

### *1. In der Tagespresse*

Verschiedentlich haben wir im Verlaufe dieses Kapitels bereits auf die Berichterstattung über die Verhandlungen betreffend das Mischehengesetz in den eidgenössischen Räten hingewiesen. Dabei berücksichtigten wir die Berichte in der Schwyzer-Zeitung [2], dem «katholisch-konservativen» Kopfblatt der Zeit, der Neuen Zürcher Zeitung, dem damals schon führenden Organ der Liberalen [3], und im kämpferischen radikalen Schweizerischen Republikaner, der – wie wir oben sahen – zeitweise von Ludwig Snell redigiert wurde [4]. Auf diese drei Zeitungen konzentrieren wir auch die folgende kurze Presseschau zur Mischehenfrage.

In der Neuen Zürcher Zeitung und in der Schwyzer-Zeitung nehmen die Verhandlungsberichte aus dem Bundeshaus den größten Raum ein, dies sowohl im Juli bei der Beratung der Bittschrift Benz, als auch im November anläßlich der beiden Lesungen des Gesetzesentwurfes. Im Schweizerischen Republikaner hingegen ist die Berichterstattung über die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten eher selten. Findet sich einmal ein Ratsbulletin, so ist es meist recht kritisch abgefaßt, rein narra-

datiert vom 20. November 1850, wurde also zwischen der Mischehendebatte im NR und jener im StR verfaßt. Sie findet sich ebenfalls im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

[1] Siehe oben S. 61 f. die Diskussion des NR zur religiösen Kindererziehung.

[2] Gautschy (Die Schweizer Presse, S. 31) nennt die Schwyzer-Zeitung «inoffizielles Zentralorgan der katholischen Konservativen nicht allein der Urkantone, sondern der deutschen Schweiz überhaupt». Zur Schwyzer-Zeitung siehe vor allem E. F. J. Müller-Büchi, Die alte 'Schwyzer-Zeitung' 1848–1866, Freiburg/Schweiz 1962 (Segesser-Studien, H. 1).

[3] Gautschy (Die Schweizer Presse, S. 48) bezeichnet schon für diese Zeit die NZZ als «das wichtigste und gewichtigste politische Organ der Schweiz».

[4] Zum Schweizerischen Republikaner vgl. Gautschy, Die Schweizer Presse, S. 49 und R. Vögeli, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, Zürich 1925, S. 404 f., 448 f.